

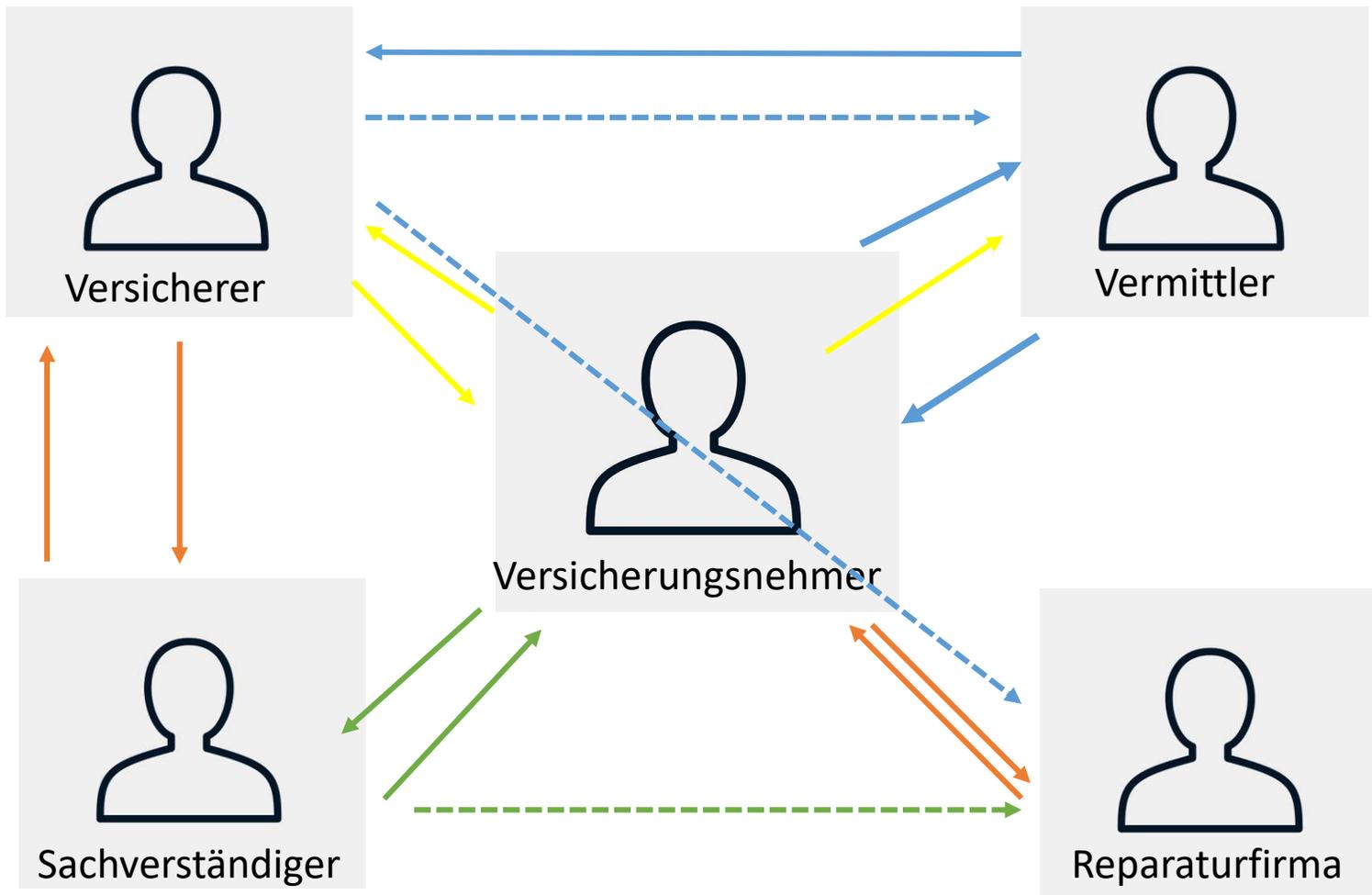
**Wiener
Versicherungsrechtstag**
9. September 2022



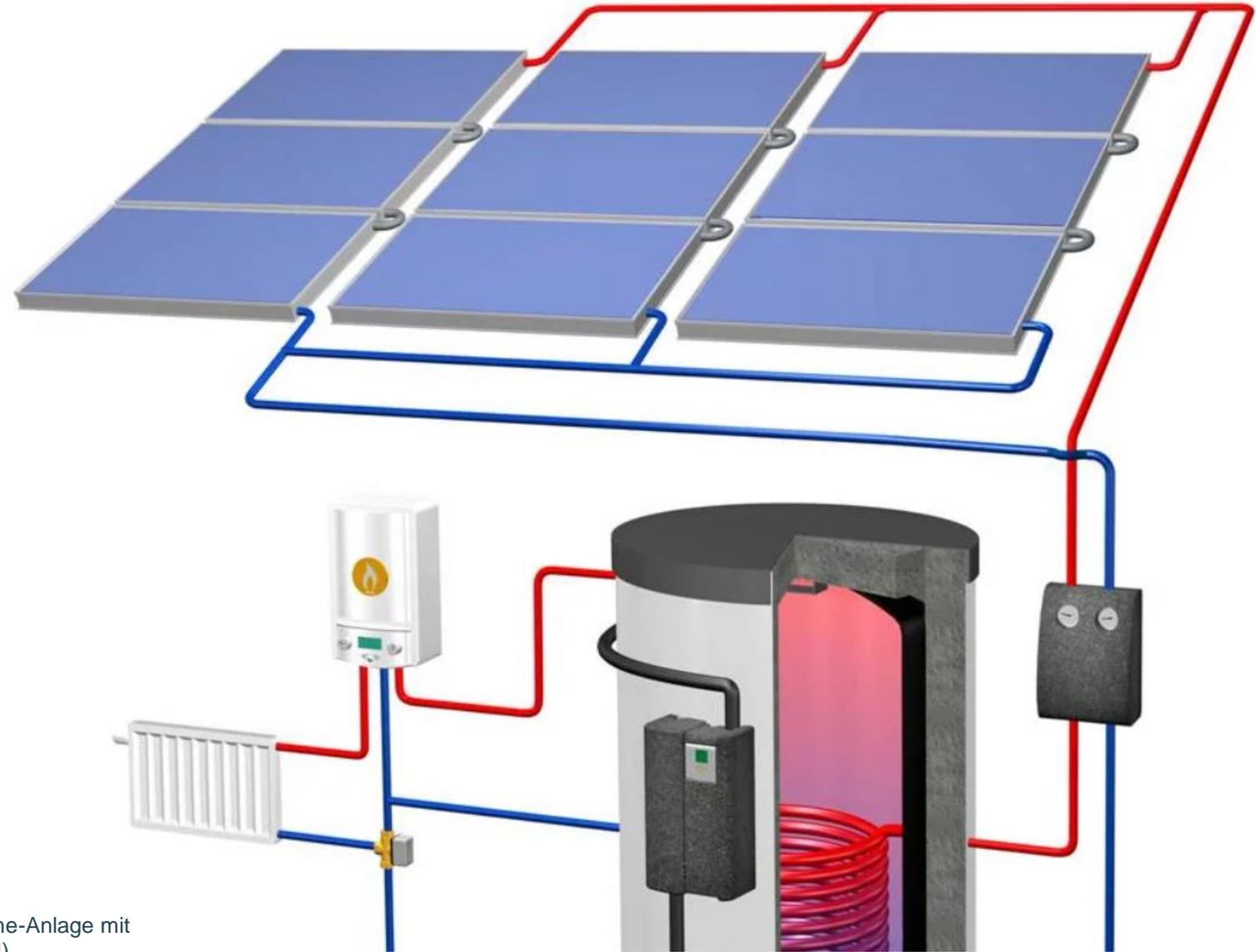
Aktuelle Fragen der Leitungswasserversicherung

Co-Referat Mag. Robert Seljak

Herausforderungen in der Leistungsabwicklung an Hand eines Praxisfalles



Was ist passiert?



Schematische Darstellung der Wärmeflüsse einer Solarwärme-Anlage mit einem Schichtenpufferspeicher (Grafik: Wagner Solar GmbH)



Bild aus dem Schadenakt



Bild aus dem Schadenakt

Die „Expertise“

Der Schaden am Boiler ist eindeutig auf altersbedingte Korrosion zurückzuführen. Beim Boiler handelt es um eine angeschlossene Einrichtung, die eine nicht versicherte Sache darstellt.

Der Schaden an den vier Solarkollektoren ist in Folge von Frosteinwirkung entstanden. Aufgrund der höheren Leistung der neuen Kollektoren ist für die Verbesserung von der Reparaturrechnung ein Abzug von 1/3 vorzunehmen.

Die Abrechnung

Sehr geehrter

.....ersetzen wir die Reparaturkosten der Fa. XXX in Höhe von EUR 4.687,90 abzgl. der Kosten für den Boiler (nicht versichert, da eine angeschlossene Einrichtung) in Höhe von EUR 1.369,00 und 1/3 der Kosten für die Solarkollektoren, da diese eine technische Verbesserung darstellen. Die Entschädigungsleistung beträgt somit EUR 2.212,60 diesen Betrag haben wir auf Ihr Konto zur Anweisung gebracht.

Die Beschwerde



Die Analyse

Der Schaden am Boiler ist eindeutig auf altersbedingte Korrosion zurückzuführen. Beim Boiler handelt es um eine angeschlossene Einrichtung, die eine nicht versicherte Sache darstellt.

...

Der Schaden an den vier Solarkollektoren ist in Folge von Frosteinwirkung entstanden. Aufgrund der höheren Leistung der neuen Kollektoren ist für die Verbesserung von der Reparaturrechnung ein Abzug von 1/3 vorzunehmen.

Die Analyse

Der Schaden am Boiler ist eindeutig auf altersbedingte Korrosion zurückzuführen.

...

Der Schaden an den vier Solarkollektoren ist in Folge von Frosteinwirkung entstanden. Die nun eingebauten Solarkollektoren haben gegenüber dem Altbestand einen um 1/3 besseren Wirkungsgrad, wobei diese Verbesserung auf die technische Entwicklung zurückzuführen ist. Andere Kollektoren sind am Markt nicht erhältlich.

Die „Verbesserung“ in der LW-Versicherung

- Rechtliche Bestimmungen (VersVG)
- Vertragliche Regelungen (AVB)
- Judikatur

relevant zur Ermittlung der Entschädigung in der Schadensversicherung sind:

- Versicherungssumme
- Versicherungswert
- Schadenhöhe

VersVG

- §50 Versicherungssumme
- §§ 51,52 Versicherungswert
- § 53 Ersatz des Sachinteresses
- § 55 Bereicherungsverbot
- (§88 Versicherungswert – Feuerversicherung)



Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2001)

Unverbindliche Musterbedingungen des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs. Die Möglichkeit, durch andere Vereinbarungen von Regelungen dieser Musterbedingungen abzuweichen, bleibt unberührt. Die Musterbedingungen sind für jede interessierte Person zugänglich und werden auf einfache Anfrage hin übermittelt.

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (*Musterbedingungen ABS*) Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 2	Nicht versicherte Schäden
Artikel 3	Versicherte Sachen und Kosten
Artikel 4	Örtliche Geltung der Versicherung
Artikel 5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
Artikel 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel 7	Versicherungswert
Artikel 8	Entschädigung
Artikel 9	Unterversicherung; Bruchteilversicherung
Artikel 10	Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
Artikel 11	Sachverständigenverfahren
Artikel 12	Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Versicherungswert

Artikel 7

Versicherungswert

1. Spezielle Bestimmungen zum Versicherungswert

1.1. Der Versicherungswert von Gebäuden ist der Neuwert.

Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Planungs- und Konstruktionskosten.

Gebäudeneubauwert

Bauwerkskosten – Baukosten – Errichtungskosten

Baugliederung	Abk.	Bauwerkskosten BWK	Baukosten BAK	Errichtungskosten ERK	Gesamtkosten GEK
0 Grund	GRD				
1 Aufschließung	AUF				
2 Bauwerk-Rohbau	BWR	100 %			
3 Bauwerk-Technik	BWT				
4 Bauwerk-Ausbau	BWA				
5 Einrichtung	EIR				
6 Außenanlagen	AAN				
7 Planungsleistungen	PLL				
8 Projektnebenleistungen	PNL				
9 Reserven	RES				

Abbildung 8: Kosten-gruppierung nach der ÖNORM B 1801-1

Quelle: Peter Grück in „Sachverständige“ Heft 04/2018

Gebäudeneubauwert

Zusatzbedingungen für die Leitungswasserversicherung von Wohngebäuden (ZB W WG 2001)

Unverbindliche Musterbedingungen des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs. Die Möglichkeit, durch andere Vereinbarungen von Regelungen dieser Musterbedingungen abzuweichen, bleibt unberührt. Die Musterbedingungen sind für jede interessierte Person zugänglich und werden auf einfache Anfrage hin übermittelt.

1. **Wohngebäude** sind - soweit nichts anderes vereinbart ist - mit allen **Baubestandteilen** über und unter Erdniveau versichert; dabei zählen zu den Baubestandteilen auch:
 - Blitzschutzanlagen
 - Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen (ausgenommen bei Frostschäden) und Verbrauchsgeräte
 - Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen
 - Heizungs-, Warmwasserbereitungs- und Lüftungsanlagen, **ausgenommen Solaranlagen**, Fußbodenheizungen und Klimaanlage
 - Aufzüge.
2. Soweit im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindlich, ist - soweit nichts anderes vereinbart ist - auch folgendes **Gebäudezubehör** mitversichert:
 - fest eingebaute Trennungswände, Zwischendecken, Wand- und Deckenverkleidungen, jedoch Einbaumöbel
 - gemauerte Öfen

Der versicherungstechnisch relevante Neubauwert
könnte daher sein:
Bauwerkskosten
Baubestandteile gem. Zusatzbedingungen
Anteilige Planungs- und Konstruktionskosten

Entschädigung - Reparaturschaden

Artikel 8

Entschädigung

1. Für **Gebäude, Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen** (Artikel 7, Punkte 1.1. und 1.2.);
 - 1.1. wird bei **Zerstörung** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
 - 1.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

Entschädigung – Einschränkungen?

Artikel 8 Pkt. Pkt. 1.3 AWB:

- 1.3. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40% des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.

Aber:
OGH 7 Ob 122/01 v
OGH 7 Ob 250/04 x

Entschädigung – Einschränkungen?

Art. 8 Pkt. 7.1 AWB:

- 7.1. Wird durch die **Reparatur** einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.

Aber:
OGH 7 Ob 125/08 w

Fazit



Der gut erledigte LW-Schaden:

- Definierter Workflow
- Klare Definition der Aufträge
- Transparente Kommunikation